



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1993

Nummer 16

Gesetz- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	20. 3. 1993	Vierzigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	124
2005	24. 3. 1993	Verordnung über Sonderzuständigkeiten im Bereich der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	133

2005

**Vierzigste Bekanntmachung
der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden
und der unteren Landesbehörden**

Vom 20. März 1993

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Oktober 1991 (GV. NW. S. 376), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

5.139 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Düsseldorf in Düsseldorf	Für die Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist. b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist. c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus Außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM. d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus Außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres	Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf
5.140 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Essen in Essen	Für die Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist. b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist. c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus Außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM. d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“ mit einem konsolidierten Aktivvermögen unter 1 Mrd DM. - bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören.	Bezirke der Finanzämter Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Geidern, Kleve, Krefeld, Moers, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Veibert, Wessel, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld

- e) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Brauerei“ mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, sowie Großbetrieben des Wirtschaftszweiges „Brauerei“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,
- f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus-
ßenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Er-
werbermodellen

Bezirke aller Finanzäm-
ter des Oberfinanzbezirks
Düsseldorf

Bezirke der Finanzämter
Düsseldorf-Altstadt, Düs-
seldorf-Hilden, Düssel-
dorf-Mettmann, Düssel-
dorf-Mitte, Düsseldorf-Nord,
Düsseldorf-Süd, Essen-Nord,
Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an
der Ruhr, Oberhausen-
Nord, Oberhausen-Süd,
Remscheid, Solingen-Ost,
Solingen-West, Velbert,
Wuppertal-Barmen, Wup-
pertal-Elberfeld

5.141 Finanzamt für
Großbetriebsprüfung
Krefeld
in Krefeld

Für die Anordnung und Durchführung von

- a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus-
ßenprüfungen) bei Körperschaften, die gemein-
nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken
dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM
sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von
mehr als 20 Mio DM,
- d) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirt-
schaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-
und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nach-
richtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei,
Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften
(§§ 89, 93 GO),
- e) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die
Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten
Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirt-
schaftlichen Unternehmen und Gesellschaften,
- f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus-
ßenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Er-
werbermodellen

Bezirke der Finanzämter
Dinslaken, Duisburg-
Hamborn, Duisburg-Süd,
Duisburg-West, Geldern,
Kleve, Krefeld, Moers,
Wesel

Bezirke der Finanzämter
Dinslaken, Düsseldorf-
Altstadt, Düsseldorf-Mit-
te, Düsseldorf-Nord, Düs-
seldorf-Süd, Duisburg-
Hamborn, Duisburg-Süd,
Duisburg-West, Geldern,
Grevenbroich, Kempen,
Kleve, Krefeld, Mönchen-
gladbach-Mitte, Mönchen-
gladbach-Rheydt,
Moers, Neuss I, Neuss II,
Viersen, Wesel

Bezirke der Finanzämter
Dinslaken, Duisburg-
Hamborn, Duisburg-Süd,
Duisburg-West, Geldern,
Grevenbroich, Kempen,
Kleve, Krefeld, Mönchen-
gladbach-Mitte, Mönchen-
gladbach-Rheydt, Moers,
Neuss I, Neuss II, Vier-
sen, Wesel

5.142 Finanzamt für
Großbetriebsprüfung
Mönchengladbach
in Mönchengladbach

Für die Anordnung und Durchführung von

- a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,

Bezirke der Finanzämter
Grevenbroich, Kempen,
Mönchengladbach-Mitte,
Mönchengladbach-
Rheydt, Neuss I, Neuss II,
Viersen

- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuereußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,
- d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen
 - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“ mit einem konsolidierten Aktivvermögen unter 1 Mrd DM,
 - bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören

Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen

5.143 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Solingen in Solingen

Für die Anordnung und Durchführung von

- a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuereußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM

Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West

5.144 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Wuppertal in Wuppertal

Für die Anordnung und Durchführung von

- a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuereußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,
- d) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),
- e) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften

Bezirke der Finanzämter Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld

Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld

5.228 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Aachen in Aachen	Für die Anordnung und Durchführung von	Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich
	a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausgabenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO), e) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften	
5.229 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Köln I in Köln	Für die Anordnung und Durchführung von	Bezirke der Finanzämter Bergheim, Brühl, Köln- Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Süd, Köln-West
	a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausgabenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,	
	d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, - bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören, e) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO), f) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften	Bezirke der Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Glad- bach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Brühl, Euskirchen, Gummers- bach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Sankt Augustin, Schlei- den, Siegburg, Wipper- fürth

5.230	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Köln II in Köln	Für die Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuereußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuereußenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres, e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuereußenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Gummersbach, Köln-Ost, Leverkusen, Wipperfurth Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln
5.231	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Sankt Augustin in Sankt Augustin	Für die Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuereußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftszweige „Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Grobkeramik, Herstellung von Schleifmitteln)“ ohne „Steinbildhauerei, Steinmetzerei“, „Grobkeramik“, e) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören	Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln
5.353	Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster in Münster	Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bochum zuständig ist,	Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Borken, Bünde, Coesfeld, Detmold, Gladbeck, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Lüdninghausen, Marl, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück

		b) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“; c) Betrieben aller Größenklassen der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören; d) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Brauerei“, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, sowie Großbetrieben des Wirtschaftszweiges „Brauerei“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören	Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster
5.356	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld in Bielefeld	Für die Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist; b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist; c) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“; - bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören; d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus- ßenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM; e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus- ßenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres; f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus- ßenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Herford, Wiedenbrück Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Borken, Bünde, Coesfeld, Detmold, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Lüdinghausen, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Herford, Wiedenbrück
5.357	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bochum in Bochum	Für die Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist;	Bezirk der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten

- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist.
- c) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen
 - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“.
 - bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören.
- d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus-
ßenprüfungen) bei Körperschaften, die gemein-
nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken
dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM
sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von
mehr als 20 Mio DM,
- e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus-
ßenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der
Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Ver-
lustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf
des zehnten auf die Gründung oder den späteren
Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus-
ßenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Er-
werbermodellen

Bezirke der Finanzämter
Altena, Arnsberg, Bo-
chum-Mitte, Bochum-
Süd, Bottrop, Brilon,
Dortmund-Hörde, Dort-
mund-Ost, Dortmund-
Unna, Dortmund-West,
Gelsenkirchen-Nord, Gel-
senkirchen-Süd, Glad-
beck, Hagen, Hamm, Hat-
tingen, Herne-Ost, Her-
ne-West, Iserlohn, Lipp-
stadt, Lüdenscheid, Marl,
Meschede, Olpe, Reck-
linghausen, Schwelm,
Siegen, Soest, Witten

Bezirke der Finanzämter
Bochum-Mitte, Bochum-
Süd, Bottrop, Gelsenkir-
chen-Nord, Gelsenkir-
chen-Süd, Gladbeck, Hat-
tingen, Herne-Ost, Her-
ne-West, Marl, Reckling-
hausen, Schwelm, Witten

5.358 Finanzamt für
Großbetriebsprüfung
Detmold
in Detmold

Für die Anordnung und Durchführung von

- a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größen-
klassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Mün-
ster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM,
zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, so-
weit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebs-
prüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzern-
betriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für
Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft
Paderborn zuständig ist.
- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit
nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung
Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebs-
prüfung Münster, das Finanzamt für Betriebs-
prüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster,
das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und
Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Fi-
nanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist.
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus-
ßenprüfungen) bei Körperschaften, die gemein-
nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken
dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM
sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von
mehr als 20 Mio DM.
- d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus-
ßenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der
Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Ver-
lustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf
des zehnten auf die Gründung oder den späteren
Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraus-
ßenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Er-
werbermodellen

Bezirke der Finanzämter
Detmold, Höxter, Lemgo,
Lübbecke, Minden, Pa-
derborn, Warburg

5.359	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Dortmund in Dortmund	Für die Anordnung und Durchführung von	Bezirke der Finanzämter Arnsberg, Brilon, Dort- mund-Hörde, Dortmund- Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Hamm, Lippstadt, Meschede, Soest
a)	Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größen- klassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Mün- ster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, so- weit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzern- betriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Be- triebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zustän- dig ist,		
b)	Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Münster, das Finanzamt für Betriebs- prüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Fi- nanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,		
c)	Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueräu- ßenprüfungen) bei Körperschaften, die gemein- nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,		
d)	Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueräu- ßenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Ver- lustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,		
e)	Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueräu- ßenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Er- werbermodellen		
5.360	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Hagen in Hagen	Für die Anordnung und Durchführung von	Bezirke der Finanzämter Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe, Sie- gen
a)	Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größen- klassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Mün- ster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, so- weit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzern- betriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist,		
b)	Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Münster, das Finanzamt für Betriebs- prüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Fi- nanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,		
c)	Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueräu- ßenprüfungen) bei Körperschaften, die gemein- nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,		
d)	Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueräu- ßenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Ver- lustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,		
e)	Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueräu- ßenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Er- werbermodellen		

**5.361 Finanzamt für
Großbetriebsprüfung
Münster
in Münster**

Für die Anordnung und Durchführung von

- a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist,
- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,
- d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuerausßenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen

Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf

1. In der lfd. Nummer 5.205 werden die Worte „... und von der Stadt Köln der Stadtbezirk Porz ohne den Stadtteil Poll und der Gebietsteil Heumar des Stadtteils Rath/Heumar“ gestrichen.

2. Die lfd. Nummer 5.218 erhält folgende Fassung:

„5.218 Finanzamt Köln-Ost in Köln	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Kalk ohne die Stadtteile Brück, Ostheim und Rath/Heumar und der Stadtbezirk Mülheim“.
---	--

3. Als neue lfd. Nummer 5.219 wird eingefügt:

„5.219 Finanzamt Köln-Porz in Köln	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Porz und die Stadtteile Brück, Ostheim und Rath/Heumar“.
--	---

4. Die bisherigen lfd. Nummern 5.219 bis 5.240 werden die lfd. Nummern 5.220 bis 5.241.

In der lfd. Nummer 5.220 (neu) wird das Wort „. Poll“ gestrichen.

In der lfd. Nummer 5.230 (neu) wird in der letzten Spalte zu den Buchstaben e) und f) hinter dem Wort „Köln-Ost,“ das Wort „Köln-Porz,“ eingefügt.

In der lfd. Nummer 5.231 (neu) wird in der letzten Spalte zu den Buchstaben a) bis c) hinter dem Wort „Köln-Ost,“ das Wort „Köln-Porz,“ eingefügt.

In der lfd. Nummer 5.235 (neu) wird in der letzten Spalte hinter dem Wort „Köln-Ost,“ das Wort „Köln-Porz,“ eingefügt.

Düsseldorf, den 20. März 1993

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

- GV. NW. 1993 S. 124.

2005

**Verordnung
über Sonderzuständigkeiten
im Bereich der Staatlichen Bauverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. März 1993

Aufgrund des § 4 der Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Bauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1992 (GV. NW. S. 368) wird verordnet:

(1) Das Staatliche Bauamt Dortmund ist zuständig für die Mitwirkung bei Zuwendungen für den Ausbau und die Erneuerung von Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen gemäß § 44 LHO.

(2) Das Staatliche Bauamt Düsseldorf I ist zuständig für die Bauangelegenheiten des

- Bergischen Schulfonds und des
- Gymnasialfonds Münstereifel.

(3) Das Staatliche Bauamt Düsseldorf III ist zuständig für die Bauangelegenheiten der

- personenbezogenen Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Landesverwaltung und
- für die Bauangelegenheiten der Liegenschaft Färberstraße 136 in Düsseldorf (Fahrdienst der Landesregierung).

(4) Das Staatliche Bauamt Essen ist zuständig für die Bauangelegenheiten der

- landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und
- für die Betreuung der Temes-Stationen der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen.

(5) Das Staatliche Bauamt Erkelenz ist zuständig für die Bauangelegenheiten der „Castle Gate“ Glimbach und der damit zusammenhängenden Außenstellen.

(6) Das Staatliche Bauamt Köln I ist zuständig für

- die Bauangelegenheiten des Altenberger Doms und
- des Schlosses Brühl.

(7) Das Staatliche Bauamt Köln III ist zuständig für die Bauangelegenheiten der POL-Anlagen (Hochdruck- und Niederdruckanlagen) innerhalb und außerhalb von militärisch genutzten Liegenschaften in Nordrhein-Westfalen, soweit sie durch ein Pipeline-System verbunden sind.

(8) Das Staatliche Bauamt Münster I ist zuständig für die Bauangelegenheiten

- der in der kreisfreien Stadt Hamm gelegenen Teile der Westfalenkaserne in Ahlen
- des Münster'schen Studienfonds und
- des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds.

(9) Das Staatliche Bauamt Paderborn ist zuständig für die Bauangelegenheiten der in den Kreisen Gütersloh und Lippe gelegenen Teile des Truppenübungsplatzes Senne.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1993

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

– GV. NW. 1993 S. 133.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

(m zzgl. Porto- und Versandkosten)

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummern wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82 238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1.

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82 241, 4000 Düsseldorf 1.

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1.

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach.

ISSN 0177-3359